

# Aus den Eidgen. Räten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## AUS DEN EIDGEN. RÄTEN

Auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Paul Steinmann, Zürich (soz.), antwortet der Bundesrat:

Die Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues gemäß Bundesbeschuß vom 31. Januar 1958 sind bisher nicht im erwarteten Umfang angelaufen. Der Grund dafür liegt neben den üblichen Anlaufschwierigkeiten wohl vor allem darin, daß der soziale Wohnungsbau besonderer Anstrengungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedarf, wenn er zum Ziele führen soll, und deshalb bei der gegenwärtigen allgemeinen Hochkonjunktur im Bauwesen im Vergleich zu andern, lukrativeren Bauvorhaben weniger anziehend wirkt.

Es ist auch geltend gemacht worden, daß gewisse Vollzugsbestimmungen zu eng gefaßt seien und der wünschbaren Entfaltung der Bundesaktion im Wege stünden. Der Bundesrat hat diesen Feststellungen durch seinen Beschluß vom 5. April 1960 Rechnung getragen, mit dem er die Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 11. Juli 1958 durch Erweiterung des Kreises der Begünstigten (Erhöhung der zulässigen Einkommensgrenzen), großzügigere Mietzinsberechnung und vermehrte Rücksichtnahme auf Orte, in denen die Anlagekosten der Wohnungen, insbesondere wegen der Landkosten, höher als üblich sind, elastischer gestaltete.

Soweit sie tatsächlich in den Bundesvorschriften begründet waren, dürften damit die Hindernisse aus dem Weg geräumt sein, die der wirksamen Förderung des sozialen Wohnungsbaues bisher im Wege standen.

## BRIEFKASTEN DER REDAKTION

### An K. M. in St. G.

Sie haben einem tüchtigen Malermeister den Auftrag erteilt, Ihr Küchenbüffet zu streichen, weil es unansehnlich geworden war. Es war Ihre Absicht, die Rechnung selbst zu bezahlen. Nun ist diese aber so hoch, daß Sie die Genossenschaft um die Begleichung ersuchten. Diese stellte sich aber auf den Standpunkt «Wer befiehlt, der zahlt» und lehnte Ihr Gesuch ab. Jetzt möchten Sie wissen, ob die Genossenschaft dazu das Recht hat.

Selbstverständlich ist die Genossenschaft im Recht. Stellen Sie sich vor, wie sie mit ihrem Budget auskommen könnte, wenn jeder Mieter selbst einen Handwerker kommen lassen würde, wenn er eine Reparatur oder eine Erneuerung für notwendig hält! In Ihrem Fall ist anzunehmen, daß auch die andern Küchenbüffets der Bauetappe unansehnlich geworden

sind. Um gleiches Recht walten zu lassen, müßte die Genossenschaft in dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt auch die Küchenbüffets der anderen Mieter streichen lassen. Dazu kommt, daß bei der Vergebung der Arbeit durch die einzelnen Mieter die Kosten bedeutend höher werden als bei einem Gesamtauftrag durch die Genossenschaft.

Wenn Ihre Wohnung Mängel aufweist, die nach Ihrer Ansicht behoben werden müssen, so haben Sie die Verwaltung schriftlich darauf aufmerksam zu machen. In dringenden Fällen können Sie ihr eine Frist ansetzen. Lehnt sie ab, so wird der Richter zu entscheiden haben, wer die Rechnung bezahlen muß.

Viele Genossenschaften bestimmen im Mietvertrag, daß alle Aufträge für Reparaturen und Erneuerung durch ihre Verwaltung zu vergeben sind, also auch für die Behebung von Mängeln, die auf Kosten des Mieters gehen. Sehen Sie einmal nach, was darüber in Ihrem Mietvertrag steht! Gts.

## AUS WIRTSCHAFT UND POLITIK

### Annahme der Vorlage über die Preiskontrolle

In der Volksabstimmung vom 29. Mai 1960 wurde die Vorlage über die Preiskontrolle von den Stimmberechtigten mit 431 986 Ja gegen 125 120 Nein und von allen Ständen angenommen. Mit dem angenommenen Verfassungszusatz wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, die Mietpreiskontrolle und den Kündigungsschutz für die Jahre 1961 bis 1964 weiterbestehen zu lassen. Die Mietzinskontrolle ist schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse kann sie durch eine Mietzinsüberwachung ersetzt werden. Wie weit die Lockerung und eventuell die Ersetzung durch eine Mietzinsüberwachung in den nächsten vier Jahren gehen wird, entscheidet das Ausführungsgesetz zum Verfassungszusatz. Um dieses wird nun der Kampf in erster Linie weitergehen. In den Kantonen, die noch immer unter der Wohnungsnot leiden, werden sich die Mieter entschieden gegen die Einführung einer Mietpreisüberwachung wehren, und es ist zu hoffen, daß der Bund in dieser Frage nicht über den Willen der Kantone hinweggehen werde.

### DRUCKSACHEN

FÜR JEDEN BEDARF LIEFERT  
PROMPT UND VORTEILHAFT



GENOSSENSCHAFTSDRUCKEREI ZÜRICH TELEFON 27 2110

Umbauten bestehender Heizungen in moderne wirtschaftlichere Anlagen führen wir als Spezialisten mit Sorgfalt und Liebe aus!

**PETER + BÜRGISSER**  
**HEIZUNG — ÖLFEUERUNG**

Zürich 10 Wasserwerkstr. 96 Telephon 26 58 90